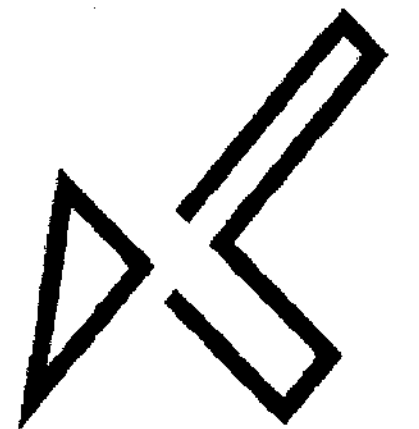


Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



Innenausschuss
ADrs 16(4)469

Innenausschuss
Eingang mit Änl. am 10.9.2008/2935
1. Vors. m.d.B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Ansuchen
an Abg. BE, Obl., Sekr.
an: _____
3. Wv *ADrs*
4. z.d.A. (alphab. - Gesetz --BMI)
Anh. "BKA G"

Hey 10/9

An den
Vorsitzender des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (BKA-Gesetzentwurf)

hier: § 20c und § 20u Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs - Auskunftspflicht des Geistlichen

Berlin, 09. September 2008

Sehr geehrter Herr Edathy,

anlässlich der bevorstehenden öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Innenausschuss des Deutschen Bundestages möchten wir uns an Sie und die Mitglieder des Innenausschusses wegen der in § 20c Absatz 2 und 3 und § 20u Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen wenden. Die Vorschriften sind für die Kirchen von besonderer Bedeutung, weil darin Rechte und Pflichten von Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger berührt werden, mithin ein zentraler Bereich des pastoralen Wirkens betroffen ist.

Nach § 20c Absatz 2 des Entwurfs kann auch für gemäß § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) nicht verantwortliche Personen - also möglicherweise auch für Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger - eine über Angaben zur Person hinausgehende Auskunftspflicht bestehen, sofern diese Personen ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können und ein Auskunftsverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger gemäß § 20c Absatz 3 Satz 2 deshalb nicht besteht, weil „die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Personen erforderlich ist“. Entsprechendes gilt für § 20u Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs, der auf § 20c Absatz 3 verweist.

Der Bundesrat hat sich nun in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04. Juli 2008 (BR-Drs 404/08 (Beschluss)) für eine Ergänzung des § 20c ausgesprochen, um rechtssicher zu gewährleisten, dass die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger auch in diesen Fällen nicht mit einer Auskunftspflicht belegt werden. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung der Stellungnahme des Bundesrates in der Sache ausdrücklich zugestimmt und wird die rechtstechnische Ausgestaltung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Wir bitten daher die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages darum, das Anliegen ebenfalls zu unterstützen und eine Ergänzung in den Gesetzestext aufzunehmen, die zweifelsfrei klarstellt, dass eine solche Auskunftspflicht jedenfalls nicht für Geistliche in Bezug auf dasjenige, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger bekannt geworden oder anvertraut worden ist, besteht.

Verfassungsrechtliche Gründe

Dadurch würde den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen Rechnung getragen, nach denen der Schutz des seelsorgerlichen Gesprächs umfassend zu gewährleisten ist:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff ausgeführt, dass zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Absatz 1 GG die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehört und insoweit eine Abwägung mit dem Strafverfolgungsinteresse nicht stattfindet (BVerfGE 109, 279(3130)):

„Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren (...). Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. (...).

Dieser Schutz darf nicht durch Abwägung mit den Strafverfolgungsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Zwar wird es stets Formen von besonders gravierender Kriminalität und entsprechende Verdachtsituationen geben, die die Effektivität der Strafrechtspflege als Gemeinwohlinteresse manchem gewichtiger erscheinen lässt als die Wahrung der menschlichen Würde des Beschuldigten. Eine solche Wertung ist dem Staat jedoch durch Art. 1 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 GG verwehrt.“

Zugleich hat das Gericht festgestellt, dass der Schutz des seelsorgerlichen Gesprächs zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes gehört und daher dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist (BVerfGE 109, 279 (322)):

„§ 53 StPO schützt zwar seinem Grundgedanken nach das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten. Jedoch erfolgt auch dieser Schutz nicht in allen Fällen des § 53 StPO um der Menschenwürde des Beschuldigten oder der Gesprächspartner willen. Diese Annahme trifft allerdings auf das seelsorgerliche Gespräch mit dem Geistlichen zu. So gehört der Schutz der Beichte oder der Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Absatz 1 und 2 GG“.

Mit der Entscheidung zur Telekommunikationsüberwachung auf der Grundlage des niedersächsischen SOG hat das Bundesverfassungsgericht weiter deutlich gemacht, dass auch im präventiv-polizeilichen Bereich Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterbleiben haben (BVerfGE 113, 348 (390ff)):

„Die Ermächtigung zur Überwachung der Telekommunikation zwecks Vorsorge für die Verhütung und Verfolgung der in Bezug genommenen Straftaten lässt es ferner an

hinreichenden Vorkehrungen dafür fehlen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben."

Wegen des Menschenwürdebezugs sind die Ausführungen des Gerichts, die die Verfassungsgemäßheit von heimlichen Ermittlungsmethoden zum Gegenstand haben, auch Maßstab für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von offenen Ermittlungsmethoden wie der Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist auch im Bereich der Gefahrenabwehr eine Überwachung unzulässig, die mit großer Wahrscheinlichkeit Gespräche betrifft, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Konsequenterweise bedeutet dies, dass auch ein - insbesondere gezieltes - Auskunftsverlangen über Inhalte eines seelsorgerlichen Gesprächs auch im präventiv-polizeilichen Bereich unzulässig ist.

Konkordanz zum Regelungsgehalt von § 139 Absatz 2 StGB

Ein solches Verständnis der uneingeschränkten Unzulässigkeit des gezielten Auskunftsverlangens korrespondiert auch mit dem Regelungsgehalt von § 139 Absatz 2 StGB. Hier wie dort geht es um die Frage, ob bei der konkreten Gefährdung eines Rechtsguts eine Verpflichtung zu aktivem Tätigwerden - sachnotwendig stets im präventiven Bereich - begründet werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat dem umfassend zu gewährleistenden Schutz des Seelsorgegesprächs Rechnung getragen, indem er den Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger von der Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten ausdrücklich befreit hat (§ 139 Absatz 2 StGB). Hier tritt der Schutz der in Rede stehenden hochrangigen Rechtsgüter also zugunsten des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses zurück. Eine Ergänzung des § 20c, nach der Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger auch bei Gefahr für Leib und Leben nicht mit einer Auskunftspflicht belegt werden, stellt daher die erforderliche Konkordanz zum Regelungsgehalt von § 139 Absatz 2 StGB her und trägt so zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung bei.

Schutz des Seelsorgegeheimnisses auch in den meisten Landespolizeigesetzen

Auch die meisten Bundesländer gewährleisten den Schutz des Seelsorgegesprächs umfassend und rechtssicher und sehen keine Auskunftspflicht des Geistlichen vor:

- Entweder haben die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im Sinne der §§ 52 bis 55 StPO auch bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person ein Recht zur Auskunftsverweigerung, oder
- von den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen ist ausdrücklich (nur) „ein Geistlicher auch in diesem Fall nicht verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden sind" (vgl. § 18 Absatz 6 Satz 3 PolG Sachsen), oder
- eine über die Angaben zur Person hinausgehende Auskunftspflicht ist grundsätzlich nur vorgesehen, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen. Diese bestehen wegen § 139 Absatz 2 StGB aber nicht für Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger (andere Handlungspflichten aus einer Garantenstellung bleiben unberührt).
- Der Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gewährt den in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Geistliche), Nr. 2 (Strafverteidiger) sowie Nr. 4

(Abgeordnete) StPO genannten Personen absoluten Schutz und verlangt von diesen auch bei Gefahr für Leib und Leben u.a. keine Auskunft.

Lediglich in vier Bundesländern ist ein Auskunftsverweigerungsrecht des Geistlichen nicht oder nicht zweifelsfrei gewährleistet.

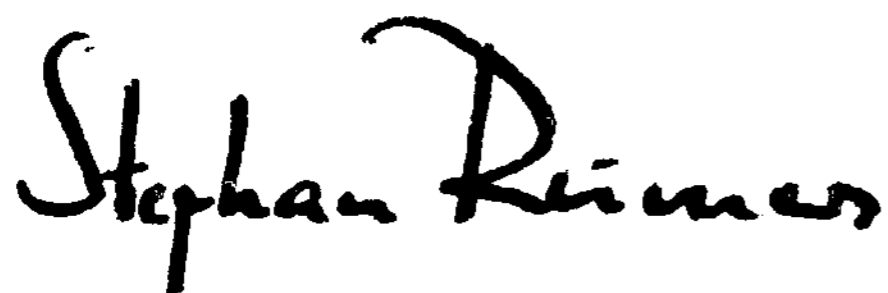
Staatskirchenvertragsrechtliche Gründe

Schließlich wird die hier vorgestellte Position auch von den bestehenden konkordatären und staatskirchenvertraglichen Regelungen gestützt. So gewährleistet Art. 9 des Reichskonkordats den Schutz des seelsorgerlichen Gesprächs umfassend. Danach können „Geistliche von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen“. Mit der grundsätzlichen Fortgeltung des Reichskonkordats bleibt auch der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich völkerrechtlich daran gebunden (vgl. BVerfGE 6, 309), insbesondere weil es nach den obigen Ausführungen gerade verfassungsrechtlich angezeigt ist, den Geistlichen insbesondere von einem gezielten Auskunftsverlangen über Inhalte des seelsorgerlichen Gesprächs freizustellen.

Ferner zielen auch die neueren Staatskirchenverträge auf Landesebene auf einen umfassenden Schutz des Seelsorgegeheimnisses (vgl. beispielsweise Art. 15 Ev. Staatskirchenvertrag Baden-Württemberg, Art. 9 Kath. Staatskirchenvertrag Bremen, Art. 20 Ev. Staatskirchenvertrag Hamburg, Art. 1 Absatz 3 Kath. Staatskirchenvertrag Sachsen Anhalt, Art. 21 Ev. Staatskirchenvertrag Thüringen).

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung bei den anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren berücksichtigten und sicherstellten, dass jedenfalls ein Geistlicher auch im Bereich der Gefahrenabwehr nicht verpflichtet ist, Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden sind (vgl. § 18 Absatz 6 Satz 3 PolG Sachsen).

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Dr. Stephan Reimers

In Vertretung



Heiner B. Lendermann